



Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste

Kurzinformation

Sanktionen für Unternehmen bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind um Auskunft darüber gebeten worden, ob die deutsche Rechtsordnung Vorschriften vorsieht, nach denen juristische Personen und Personenvereinigungen für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bestraft werden können.

Nach geltender Rechtslage können in Deutschland **keine Kriminalstrafen** gegen juristische Personen und Personenvereinigungen verhängt werden (Meyberg, Rn. 1). Denn das Strafrecht beruht auf dem **Schuldgrundsatz**, wonach jede Strafe die Schuld eines eigenverantwortlich handelnden Menschen voraussetzt, der sich kraft seiner Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht entscheiden kann (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 30.06.2009). Kriminalstrafen knüpfen damit an die individuelle Zurechenbarkeit und persönliche Verantwortlichkeit an und können nur über menschliches Verhalten verhängt werden (Meyberg, Rn. 1).

Gleichwohl ist die Frage nach der Notwendigkeit einer Unternehmensstrafe Gegenstand steter politischer Diskussionen. Zuletzt legte das Bundesministerium der Justiz im Jahr 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten vor, der die Einführung sogenannter Verbandssanktionen ermöglichen sollte (BT-Drs. 440/20, Seiten 5 ff.). Der Entwurf wurde indes nicht vom Bundestag verabschiedet.

Als strafrechtliche Rechtsfolge einer Straftat kommt für juristische Personen und Personenvereinigungen daher gegenwärtig lediglich die Einziehungen von Taterträgen gemäß § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht. Grundsätzlich ordnet das Gericht die Einziehung von Taterträgen an, wenn ein Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat etwas erlangt hat (§ 73 Abs. 1 StGB). Die Einziehung von Taterträgen hat keinen strafähnlichen Charakter, vielmehr soll sichergestellt werden, dass der Taterlös – unabhängig von Ansprüchen des Geschädigten – nicht behalten werden darf, um dauerhafte Störungen der Vermögensordnung zu verhindern. Ihr kommt damit kein sanktionierender, sondern ein ordnender Charakter zu (Lohse, Vorbemerkungen zu den §§ 73 bis 76b, Rn. 37). Gemäß § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB kann die Einziehung von Taterträgen auch gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, gerichtet werden, wenn dieser durch die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat. Dies erfasst etwa Fälle, in denen der rechtswidrig erlangte Vorteil nicht beim Täter oder Teilnehmer selbst, sondern bei einem Unternehmen oder einer Organisation angefallen ist (Lohse, § 73b StGB, Rn. 11 ff.).

WD 7 - 3000 - 026/24 (30.04.2024)

© 2024 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Ferner können gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen festgesetzt werden, wenn deren Repräsentanten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen haben. Dies setzt voraus, dass durch die Anknüpfungstat Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt wurden oder die juristische Person oder Personenvereinigung bereichert worden ist oder bereichert werden sollte. Weiter muss die Tat von einem Organ, Vertreter, Bevollmächtigter oder eine sonstige Person mit Leitungs- oder Kontrollbefugnissen schuldhaft begangen worden sein (Rogall, § 30 OWiG, Rn. 88). Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Geldbuße festgesetzt werden, die bei vorsätzlich begangenen Straftaten bis zu zehn Millionen Euro und bei fahrlässig begangenen Straftaten bis zu fünf Millionen Euro betragen kann (§ 30 Abs. 2 Satz 1 OWiG). Bei Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich die Höhe der Geldbuße nach der begangenen Ordnungswidrigkeit (§ 30 Abs. 2 Satz 2 OWiG). Durch die Geldbuße soll der Rechtsverstoß in seiner Bedeutung, Schwere und Auswirkungen geahndet und zugleich der unrechtmäßige Vermögensvorteil abgeschöpft werden (Rogall, § 30 OWiG; Rn. 136, 140). Die Geldbuße soll daher den wirtschaftlichen Vorteil, den die juristische Person oder Personenvereinigung aus der Straftat oder Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen; reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden (§§ 30 Abs. 3, 17 Abs. 4 OWiG). Hieraus folgt andererseits, dass die Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 Abs. 1 OWiG die Einziehung des Tatertrages wegen derselben Tat nach den §§ 73, 73c StGB oder nach § 29a Abs. 2 OWiG ausschließt (§ 30 Abs. 5 OWiG).

Schließlich können gemäß § 130 Abs. 1, 3 OWiG auch gegen die Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens Geldbußen festgesetzt werden. Dies setzt voraus, dass der Inhaber vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen unterlassen hat, die erforderlich sind, um Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verstoß mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist (§ 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Ferner muss eine Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten begangen werden, die durch gehörige Aufsichtsmaßnahmen hätte verhindert oder erschwert werden können (§ 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Die Vorschrift soll sicherstellen, dass in Betrieben und Unternehmen Vorkehrungen gegen betriebsbezogene Zuwiderhandlungen getroffen werden (Rogall, § 130 OWiG, Rn. 1). Materiell-rechtlich werden Aufsichtspflichtverletzungen erfasst, die der Betroffene trotz betriebstypischer Zuwiderhandlungsgefahren nicht ergreift (Rogall, § 130 OWiG, Rn. 38). Für entsprechende Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis zu einer Million Euro festgesetzt werden (§ 130 Abs. 3 Satz 1 OWiG).

Quellen und Literatur:

- Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 440/20, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten vom 07.08.2020, Seiten 5 ff., abrufbar (in deutscher Sprache) unter: https://dserver.bundestag.de/brd/2020/0440-20.pdf (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 30.04.2024).
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 30.06.2009, Az.: 2 BvE 2/08 u.a., Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2009, 2267 (2289).
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, abrufbar (in englischer Sprache mit Übersetzungsstand vom 05.10.2021) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch-o-wig/index.html.
- Lohse, in: Leipziger Kommentar StGB, Band 6 §§ 69-79b, 13. Auflage 2020, Vorbemerkungen zu den §§ 73 bis 76b
 StGB und Kommentierung zu § 73b StGB.
- Meyberg, in: Beck'scher Onlinekommentar Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Graf (Hrsg.), 42. Edition, Stand: 01.04.2024, Kommentierung zu § 30 OWiG.
- Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, Kommentierungen zu § 30 OWiG und § 130 OWiG.

 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, abrufbar (in englischer Sprache mit Übersetzungsstand vom 22.11.2021) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html.

* * *